Satzung über die Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Egenhausen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen in der Sitzung vom 25.04.2017 folgende Satzung erlassen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Egenhausen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ab der Vollendung des 3. Lebensjahres betreut.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Personal und die notwendigen Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig und seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Vergabe eines Kindergartenplatzes erfolgt frühestens drei Monate vor dem ersten Kindergartentag.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Egenhausen als Träger der Einrichtung. Die Vergabe von Plätzen erfolgt nach dem Geburtstag des Kindes. Es wird dabei nach folgender Rangfolge verfahren:
 - a. Kinder aus Egenhausen
 - b. Kinder die in absehbarer Zeit nach Egenhausen zuziehen, z.B. aufgrund von Bauplatzkauf
 - c. Kinder, die aus Egenhausen wegziehen, aber weiterhin im örtlichen Kindergarten bleiben möchten
 - d. sonstige Kinder (auswärtige Kinder).
- (5) Weitere Bedingungen für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung können dem Anmeldeheft entnommen werden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn Kinder zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln. In diesem Fall endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Fällt das Ende des Betreuungsjahres in eine laufende Woche, kann die Betreuung bis zum Ende der Woche unentgeltlich in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (5) Bei Schuleintritt ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelgruppe:

Betreuung	Familie mit 1 Kind €/Monat	Familie mit 2 Kindern €/ Monat	Familie mit 3 Kindern €/ Monat	Familie mit 4 Kindern €/ Monat
30,0 Stunden	86,00	66,00	42,00	13,00
34,5 Stunden	99,00	76,00	49,00	15,00

2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Betreuung	Familie mit 1 Kind €/Monat	Familie mit 2 Kindern €/ Monat	Familie mit 3 Kindern €/ Monat	Familie mit 4 Kindern €/ Monat
30,0 Stunden	86,00	66,00	42,00	13,00
34,5 Stunden	99,00	76,00	49,00	15,00

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§8 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch t\u00e4tigen Mitarbeiter sind w\u00e4hrend der \u00f6ffnungszeit der Betreuungseinrichtung f\u00fcr die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich.
- (3) Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kinder ordnungsgemäß von der Betreuungseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs SGB VIII gegen Unfall versichert bei
- Regulärem Besuch der Tageseinrichtung (z. B. auch die Teilnahme an sogenannten Wald- oder Naturtagen)
- Teilnahme an offiziellen, von der Leitung bzw. dem Träger der Tageseinrichtung genehmigten, Veranstaltungen
- unmittelbarer, mit dem Besuch der Tageseinrichtung in Zusammenhang stehenden Wegen
- Besuchs- und Schnuppertagen
- Eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie z. B. Essen, Trinken, Schlafen usw.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden und eine Unfallmeldung zu erstellen.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen, z.B. Spielsachen, Fahrräder usw.

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine in Abschnitt 6 enthaltenen besonderen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Kinder die an ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Mumps, Röteln, Scharlach oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister, das Personal und sonstige Personen.
- (3) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Der Gruppenleitung muss unverzüglich über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom gesetzlichen Vertreter des Kindes zu tragen.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) Bei Auftreten oder Feststellen von Krankheitssymptomen während der Betreuung der Kinder in der Einrichtung sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet das Kind aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Egenhausen, 25.04.2017

Sven Holder Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

10 m